

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die „Bruchsaler Umwelt- und Energietage“

1. Veranstalter

- a. Veranstalter ist die **Agenda 21 – Gruppe Energie und Umwelt, Bruchsal** - im Folgenden mit Veranstalter benannt.
- b. Der Veranstalter ist berechtigt, Dritten die Erfüllung der sich für ihn aus dem Standmietvertrag ergebenden Pflichten zu übertragen. Hierzu kann der Veranstalter insbesondere eine andere Firma mit der Durchführung und Organisation der Veranstaltung beauftragen.

2. Veranstaltung

Die Veranstaltung wird, bzw. kann als Ausstellung, Präsentation, Vorführung oder Messe bezeichnet werden.

3. Anmeldung

Anmeldung erfolgt nur schriftlich unter Verwendung des vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldeformulars. Die Anmeldung enthält nur ein Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Standnutzungsvertrages.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“, die ortspolizeilichen, die gewerblichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften, sowie die Hausordnung verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

4. Zulassung (Annahme der Anmeldung)

Der Standnutzungsvertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann durch Zusendung einer schriftlichen Zulassungsentscheidung oder durch Übermittlung der Rechnung erfolgen.

Über die Zulassung und Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Der Vertragsabschluss zwischen Aussteller und Veranstalter kommt zustande, wenn die Zulassungsentscheidung oder die Rechnung beim Aussteller eingegangen ist. Aus der Anmeldung folgt kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an der Veranstaltung, insbesondere besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Standnutzungsvertrages.

5. Ausstellungsgüter und Warenangebot

Das Ausstellungs- bzw. Warenangebot ergibt sich grundsätzlich aus den Teilnehmerinformationen des Veranstalters oder dem Titel der Veranstaltung. Die angemeldeten Ausstellungsgüter müssen am Stand ausgestellt sein. Nicht ausdrücklich angemeldete Waren dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters angeboten werden. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann auch während der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleiben hiervon unberührt.

Sollte der Veranstalter – z.B. durch behördliche Anordnung – gezwungen sein, das geplante Warenangebot der Veranstaltung abzuändern, hat der Aussteller die Vorgaben des Veranstalters zu beachten. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ausgleich etwaiger Ausfälle durch den Veranstalter besteht nicht. Sofern ihm das Ausstellungs- oder Warenangebot nicht eindeutig bekannt ist, hat sich der Aussteller rechtzeitig beim Veranstalter darüber zu informieren. Der Aussteller muss jederzeit und unverzüglich in der Lage sein, während der Veranstaltung eine Preisdeklaration vorzunehmen.

Konkurrenzschutz wird grundsätzlich nicht gewährt. Lebensmittel und Getränke dürfen zu keiner Zeit dem Warenangebot angehören

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach den Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung, sowie durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Standeinteilung wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Im Regelfall erfolgt die Mitteilung rechtzeitig vor der Veranstaltung in Form eines Lageplans mit Standplatzmarkierung. Beanstandungen haben innerhalb von 8 Tagen ab Zugang schriftlich zu erfolgen. Erfolgt keine Beanstandung, hat der Aussteller den zugewiesenen Standplatz rechtsverbindlich anerkannt.

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Standplatz einzunehmen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet, besetzt und mit Ausstellungsgütern belegt zu halten.

Der Veranstalter kann dem Aussteller einen anderen Standplatz zuweisen, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Dies kann auch noch während der Veranstaltung geschehen.

7. Miete und Nebenkosten

Preise für Standmiete und Nebenkosten entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular.

8. Heizung, Strom- und Wasserversorgung

Je Messestand wird eine Stromversorgung mit 220 Volt zur Verfügung gestellt.

Der Aussteller ist verpflichtet, sein Ausstellungsgut gegen Kondenswasserschäden zu schützen. Schäden durch Kondenswasserbildung gehen allein zu Lasten des Ausstellers.

9. Änderungen – Höhere Gewalt

Kann die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen, nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Erfolgt eine Absage mehr als 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung, erhält der Aussteller die bereits gezahlte Standmiete zurückerstattet. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 2 Monate vor dem festgesetzten Termin erfolgen, werden dem Aussteller 2/3 der Standmiete zurückerstattet. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung, werden dem Aussteller 50% der Standmiete zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch in jedem Fall die auf seine Veranlassung bereits entstandenen besonderen Kosten, z.B. für Standgestaltung o.ä., selbst zu entrichten.

Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, z.B. durch höhere Gewalt oder auf behördliche Anordnung verkürzt oder vorzeitig geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.

Muss die Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, zeitlich verlegt werden, kann der Aussteller nur dann Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn er nachweist, dass sich hierdurch für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen Messe- oder Ausstellungsveranstaltungen ergibt, die eine Teilnahme unzumutbar macht.

Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

10. Standgestaltung

Der Standaufbau erfolgt gemäß der Anweisung des Veranstalters. Es ist darauf zu achten, dass

- die Standabgrenzung genau eingehalten wird, - Gänge, Notausgänge, Feuerlöscher, usw. freigehalten werden, - jegliche Gefährdung von Besuchern und anderen Ausstellern ausgeschlossen ist, - der eigene Stand dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung entspricht.

Sämtliche Sonderleistungen gehen zu Lasten des Ausstellers, auch wenn sie bestellt sind, später aber nicht in Anspruch genommen werden sollten.

Für Schäden an Mobiliar, Einrichtung und Ausstellungsraum haftet der Aussteller. Der Aussteller hat Gelegenheit, sich vor der Veranstaltung von der Ausführung der Sonderleistungen zu überzeugen. Reklamationen können nur bis zum Eröffnungstag der Veranstaltung berücksichtigt werden.

Für die gesamte Dauer der Ausstellung ist deutlich erkennbar, Name und Anschrift des Standinhabers am Stand anzubringen. Für die Beschilderung sorgt der Aussteller

Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgegenstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist, bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller einer schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach, kann die Entfernung oder Abänderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen, bzw. in Auftrag gegeben werden. Der Veranstalter kann bei besonders schweren Verstößen auch den Abbau des Standes verlangen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete ist in diesem Fall nicht gegeben.

11. Bewirtung

Die Bewirtung erfolgt ausschließlich über das Bürgerzentrum Bruchsal. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen ist grundsätzlich verboten. Am eigenen Stand dürfen Kunden und Interessenten lediglich mit Kaffee und Kleingebäck oder kleinen Süßigkeiten bewirtet werden. Weder dürfen Speisen und Getränke am Stand hergestellt, noch veräußert werden.

12. GEMA

Die GEMA-Gebühren die infolge von Standnutzung, sowie Standgestaltung entstehen, sind vom Aussteller selbst zu tragen. Die entsprechende Genehmigung ist zuvor eigenständig bei der GEMA einzuholen. In folgenden Fällen müssen Sie als Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Musik vom Band, Schallplatte, Kassette oder CD, bei Vorführung von Tonfilmen oder Videos mit Musik, oder wenn sie einem AV oder TV-Medium angehören. GEMA, Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart, Telefon (0711) 22 52 6, Fax (0711) 22 52 8 00.

13. Standaufbau und Standabbau

Vor dem Aufbau und nach dem Abbau ist der Aussteller verpflichtet, sich bei der Messeleitung zu melden. Dort wird der Stand zugewiesen und ein Abnahmeprotokoll der Standfläche angefertigt. Nach der Messe ist der Aussteller verpflichtet, dieses Protokoll von der Messeleitung abzeichnen zu lassen und dort eventuelle Schäden an der Standfläche und dem dazugehörigen Mobiliar, etc. aufzunehmen. Der Aussteller haftet für alle Schäden auf der Ausstellungsfläche. Sollten Schäden entstanden sein, werden diese, dem Aussteller direkt in Rechnung gestellt

Die nachfolgend genannten Zeiten für Anlieferung, Auf- und Abbau sind verbindlich. Der Standaufbau erfolgt am Donnerstag, den 09. März 2006 zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr, der Abbau am Sonntag, den 12. März 2006 zwischen 18.00 und 22.00 Uhr. Restabbau Montag, den 13. März 2006, 08.00–12.00 Uhr.

Eine Einlagerung des Leergutes, bzw. des Verpackungsmaterials kann nicht erfolgen.

Der Standabbau und der Abtransport der Messeartikel durch eine Spedition hat bis spätestens Montag, 13. März, 12.00 Uhr zu erfolgen.

Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 22.00 Uhr nicht begonnen worden, kann der Veranstalter den Standplatz anderweitig vergeben. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu tragen.

Die Ausstellungsfläche ist spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin in dem übernommenen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbautermin zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.

Der Aussteller haftet für Instandhaltung und Reinigung seines Standplatzes, sowie für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und Fensterflächen und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials und Mobiliars.

Vor dem Verlassen des Ausstellungsgeländes hat sich der Aussteller beim Veranstalter ordnungsgemäß abzumelden.

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Für den Aufbau und die Gestaltung seines Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Bauordnung ist zu beachten.

Der vorzeitige Abbau während der Veranstaltung ist nicht zulässig. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- Euro bezahlen.

14. Überlassung des Standes an Dritte / Mehrere Nutzer

Der Aussteller ist nicht dazu berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise Dritten unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, den Stand zu tauschen oder Aufträge zum Verkauf für Dritte anzunehmen.

Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist verkaufspflichtig.

15. Zahlungsbedingungen

Die Ausstellungsgebühren sind nach der Bestätigung der Teilnahme fällig. Vollständiger Zahlungseingang ist die Voraussetzung der Zulassung.

Zahlt der Aussteller trotz Mahnung und Fristsetzung auf eine fällige Rechnung nicht, ist der Veranstalter berechtigt, eine sofortige Kündigung des Standnutzungsvertrages auszusprechen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, die volle Standmiete als Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Aussteller weist einen geringeren Schaden des Veranstalters nach. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter überlassen. Macht der Veranstalter von seinem vorstehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch und hat der Aussteller bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung seine Zahlungspflicht weiterhin nicht erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, anderweitig über den Stand zu verfügen, nachdem er seine Absicht hierzu dem Aussteller 3 Tage zuvor schriftlich mitgeteilt hat. In diesem Fall ist der Aussteller auch weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Standmiete einschließlich Nebenkosten verpflichtet.

Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder bei Vermietung zu einem Zeitpunkt von weniger als 8 Tagen vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Tag vor der Veranstaltung vorgebracht werden.

16. Rücktrittsmöglichkeiten

Aussteller, die sich nicht angemeldet und vom Veranstalter in Form einer Zulassungsentscheidung oder Rechnung zugelassen worden sind, können grundsätzlich von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang beim Veranstalter wirksam.

Der Aussteller haftet für jeden durch seinen Rücktritt entstehenden Mietausfall und hat dem Veranstalter diesen, sowie sämtliche Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen zu ersetzen.

Der Veranstalter räumt dem Aussteller grundsätzlich das Recht ein, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein, oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bleibt der Aussteller der Veranstaltung fern, ohne einen wirksamen Rücktritt zu erklären, ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in einer anderen Weise aufzufüllen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstandenen Kosten für Dekoration, bzw. Auffüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des nicht erschienenen Ausstellers.

Bei einem Rücktritt bis zum 15.02.2006 wird eine Bearbeitungsgebühr von 25% der Ausstellergebühr der Ausstellergebühr erhoben. Bei Rücktritt ab 01.03.2006 ist die gesamte Ausstellergebühr fällig.

17. Veranstaltungsverlauf

Um einen reibungslosen Veranstaltungsverlauf zu gewährleisten, besitzt der Veranstalter auf dem Ausstellungsgelände das uneingeschränkte Hausrecht. Bei Verstößen gegen diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ kann der Veranstalter den Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Insbesondere jegliches Missachten von Anweisungen des Veranstalters im Rahmen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ stellt ein Verstoß im vorgenannten Sinne dar. Der Aussteller kann zudem von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und mit einer Vertragsstrafe in Höhe einer Standmiete belegt werden. Die Schließungs- und Räumungskosten werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern, Filmen, sowie die Durchführung von Modeschauen bedürfen besonderer schriftlicher Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann im Interesse eines reibungslosen Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.

Jeder Aussteller hat sich an den üblichen Umgang mit Besuchern und anderen Ausstellern zu halten. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder eine Störung der Allgemeinheit mit sich bringen könnten (z.B. besondere Standgestaltung, ausrufen, Lautsprecher, Licht, o.ä.) bedürfen der konkreten Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Das Mitbringen von Tieren ist während der Veranstaltung untersagt.

18. Haftung

Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus, sowie des An- und Abtransportes eintretende Schäden, Verluste, usw.

Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung bei Schäden, Verlusten, usw., die zwischen den Veranstaltungstagen, sowie in der Zeit nach Auf- und Abbau eintreten. Es wird daher jedem Teilnehmer empfohlen für eine Bewachung selbst zu sorgen.

Der Aussteller ist zur Versicherung seines Messgutes verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung, soweit nicht im Einzelfall durch den Aussteller ein dem Veranstalter zuzurechnender Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Der Veranstalter übernimmt nur die allgemeine Überwachung und Kontrolle während der Öffnungszeiten der Veranstaltung. Zu allen anderen Zeiten hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter und Waren

19. Sonstiges

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, sowie Ton- und Filmaufnahmen von Ständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Veröffentlichung, Werbeprospekte, usw. zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht. Gewerbsmäßiges vorgenanntes Tun bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

20. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter aus oder aufgrund des Standnutzungsvertrages, die nicht spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht worden sind, sind verwirkt.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bruchsal